

KONTROLLRECHTE DES NATIONALRATS

Politische Kontrolle

1. Interpellationsrecht = Fragerecht

Schriftliche Anfrage: Jeweils fünf Abgeordnete können schriftlich formulierte Fragen an die Bundesregierung oder eine/n BundesministerIn stellen. Die Beantwortung muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Die Anzahl dieser parlamentarischen Anfragen ist mittlerweile sehr hoch: Allein im Parlamentsjahr 2011/12 wurden mehr als 3.000 Anfragen eingebracht und von den befragten Regierungsmitgliedern beantwortet.

Fragestunde: Am Beginn jeder Sitzung kann jede/r Abgeordnete kurze mündliche Fragen (und zwei Zusatzfragen) an die BundesministerInnen stellen. Die Fragestunde soll die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

Aktuelle Stunde: Auf Antrag von fünf Abgeordneten findet eine Aktuelle Stunde über ein aktuelles Thema der Vollziehung des Bundes statt. Pro Woche kann es nur eine Aktuelle Stunde geben. Die Themen werden von den parlamentarischen Klubs abwechselnd festgelegt. Seit 2010 findet zudem viermal jährlich eine „Aktuelle Europastunde“ statt. Die erste dieser Stunden im April 2010 stand unter dem Titel „Die Krise überwinden – mit sozialer Gerechtigkeit und einer neuen Finanzarchitektur“, die bisher letzte im September 2012 behandelte „Keine Schuldenunion ohne Volksabstimmung, Herr Bundeskanzler!“

Dringliche Anfrage: Fünf Abgeordnete können verlangen, dass eine schriftlich eingebrachte Anfrage an eine/n BundesministerIn noch am selben Sitzungstag beantwortet wird. Das befragte Regierungsmitglied hat zumindest drei Stunden Zeit, die Beantwortung vorzubereiten, danach wird im Plenum darüber debattiert.

2. Zitationsrecht

Nationalrat, Bundesrat und Bundesversammlung können mit einfacher Mehrheit die Anwesenheit von BundesministerInnen verlangen.

3. Resolutionsrecht

Der Nationalrat äußert in Form von Entschlüssen Wünsche über die Ausübung der Vollziehung (von Gesetzen und Verordnungen). Diese sind für die Regierung zwar rechtlich unverbindlich, stellen aber doch Empfehlungen dar und können so zu einer Kontrolle oder Korrektur des Regierungskurses beitragen.

4. Enqueterecht

Der Nationalrat hat das Recht, Untersuchungsausschüsse zur Geschäftsführung der Bundesregierung einzusetzen. Zusätzlich werden auch noch sogenannte Parlamentarische Enqueten zur Informationsgewinnung und in verschiedenen Ausschüssen ExpertInnen-Hearings abgehalten.

5. Misstrauensvotum

Der Nationalrat kann aber auch, wenn zumindest 50 Prozent der Abgeordneten anwesend sind, mit einfacher Mehrheit durch ein Misstrauensvotum der Bundesregierung oder einzelnen Mitgliedern das Vertrauen entziehen. Für das betroffene Organ bedeutet dies die Amtsenthebung durch den Bundespräsidenten/die Bundespräsidentin.

Rechtliche Kontrolle

1. Ein Drittel der Abgeordneten kann ein Gesetz bzw. einen Staatsvertrag wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) anfechten.

2. Der Nationalrat kann wegen schuldhafter Rechtsverletzung beim VfGH gegen Mitglieder der Bundesregierung Anklage erheben.

3. Der Nationalrat hat das Recht, einen Antrag auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder oder eines Mitglieds des Bundesrates beim VfGH zu stellen.

Finanzielle Kontrolle

1. Der Nationalrat wirkt in Angelegenheiten des Haushaltsrechts in Form der laufenden Kontrolle des Budgetvollzugs mit.

2. Der Rechnungshof prüft als Organ des Nationalrats (NR) die gesamten Staatsfinanzen und legt jährlich einen Tätigkeitsbericht darüber vor, der vom NR behandelt werden muss. Zudem ist der Rechnungshof verpflichtet, dem NR jährlich den Bundesrechnungsabschluss vorzulegen. Dieser enthält die tatsächlich getätigten Ausgaben und erhaltenen Einnahmen für das vergangene Finanzjahr. Zudem besteht das Recht des NR, den Rechnungshof zu einer Prüfung aufzufordern.

Barbara Blümel